

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

25/ME

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. *24 25* - GE/19 96
Datum *17.10.1996*
Verteilt *18.10.96 / Per*

Mag. Pysil

Wien, am 15.10.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
12.603/72 - IA2a/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Kuscher/6668

Betreff: **SaatG 1996;**

**Bundesgesetz, mit dem das Sortenschutzgesetz
und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen geändert wird**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Exemplare eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sortenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Bundesgesetz gemeinsam
mit einem Saatgutgesetz 1996 (SaatG 1996) behandelt werden
soll. Dieses wird noch im Herbst 1996 der parlamentarischen Be-
handlung zugeführt werden.

Für den Bundesminister:

Mag. Birgit Kuscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kuscher



SEKTION I - RECHT

V O R B L A T T

Problem:

Im Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996 (SaatG 1996) sind eine Reihe von Veröffentlichungen hinsichtlich der Zulassung oder Anerkennung von Saatgut, der Sortenzulassung und der Methoden für Saatgut und Sorten vorgesehen. Diese Veröffentlichungen sollen im nach den Sortenschutzgesetz, BGBl Nr. 108/1995, eingerichteten Sortenblatt durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft erfolgen. Das "Sortenblatt" wäre daher in "Sorten- und Saatgutblatt" umzubenennen.

Weiters sieht der Entwurf des SaatG 1996 eine Neuorganisation des Sortenzulassungsverfahrens vor. Die derzeitige Zuchtbuchkommission verliert ihre behördliche Funktion. Es ist daher nicht mehr notwendig, im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG, BGBl Nr. 50/1991 idGF. auf eine nicht mehr bestehende Einrichtung zu verweisen.

Entsprechend der Legistischen Richtlinien 1990 ist es nicht möglich, bereits bestehende Gesetze, also das Sortenschutzgesetz und das EGVG, durch ein neues Stammgesetz, also das noch zu erlassende SaatG 1996, zu novellieren.

Lösung:

Die entsprechenden Bestimmungen sind aus dem Entwurf des SaatG 1996 zu nehmen und durch ein eigenes neues Gesetz zu novellieren.

Alternativen:

Keine - Beibehaltung einer nicht korrekten Terminologie und Verweisung aufgrund der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Keine

**Bundesgesetz, mit dem das Sortenschutzgesetz und das Einführungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzensorten
(Sortenschutzgesetz), BGBl.Nr. 108/1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 21, in § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und
§ 24 Abs. 2 wird der Ausdruck "Sortenblatt" durch den Ausdruck
"Sorten- und Saatgutblatt" ersetzt.

2. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Außer den in § 22 geregelten Bekanntmachungen und den in
§ 5 Abs. 1 und 6 Saatgutgesetz, BGBl.Nr. .../199., vorgeschrieben
Veröffentlichungen hat das Sortenschutzamt die Zurückziehung, die
Abweisung und die Zurückziehung bekanntgemachter Anmeldungen der
Sorte, die Erteilung, das Ende, die Nichtigerklärung und die
Aberkennung des Sortenschutzes, den Wechsel in der Person des
Sortenschutzinhabers und die Bekanntgabe, die Änderung und die
Löschung von Sortenbezeichnungen und Verordnungen auf Grund dieses
Bundesgesetzes - unbeschadet ihrer Verlautbarung im
Bundesgesetzblatt - im Sorten- und Saatgutblatt bekanntzumachen."

3. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Überschrift zu § 21, die §§ 21 Abs. 1 und 2 und
§ 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../199.,
treten mit 1. Juli 1997 in Kraft."

- 2 -

Artikel II
Änderung des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG, BGBl.Nr. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 2 entfällt die Z 19.
2. Dem Art. XII Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) Der Art. II Abs. 2 Z 19 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft."

ERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel I und II:

Die Novellierung des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993 und des EGVG, BGBl. Nr. 50/1991 idgF, ist aufgrund des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996 notwendig geworden. Nach den Bemerkungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes ist es nicht zulässig, bestehende Gesetze durch neu zu erlassende Gesetze zu novellieren. Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996 in den Ministerrat eingebracht und somit dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden und soll gleichzeitig mit dem Saatgutgesetz 1996 am 1. Juli 1997 in Kraft treten.

Zu Artikel I

Die Namensänderung des "Sortenblattes" gemäß § 21 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, BGBl Nr. 108/1993, in das "Sorten- und Saatgutblatt" wird durch den Entwurf eines Saatgutgesetzes 1996 (SaatG 1996) erforderlich.

Danach haben die Saatgutenerkennungsbehörden (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien und Bundesamt für Agrarbiologie, Linz) und Sortenzulassungsbehörde (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien) in Zusammenarbeit mit dem Sortenamtsamt (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien) eine Reihe von Informationen hinsichtlich der Zulassung oder Anerkennung von Saatgut und der Sortenzulassung, wie etwa das Artenverzeichnis, die Sortenliste sowie auf dem SaatG 1996 basierende Verordnungen und relevantes Gemeinschaftsrecht zu veröffentlichen (§ 6 des Entwurf des SaatG 1996).

- 2 -

Weiters hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft technischen Standards und Verfahren hinsichtlich der Qualität von Saatgut und Sorten, der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung sowie der Untersuchung von Saatgut und Sorten in den "Methoden für Saatgut und Sorten" umzusetzen. Dabei handelt es sich weitgehendst um die Übernahme des einschlägigen Gemeinschaftsrechtes. Auch diese Methoden sind im Sorten- und Saatgutblatt zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat konstitutive Wirkung, da die Methoden, auch aufgrund ihres Umfangs, nicht in Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden können.

Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen der Anerkennung oder Zulassung von Saatgut und der Sortenzulassung nach dem künftigen SaatG 1996 und dem Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl Nr. 108/1993, sollen die nach beiden Gesetzten zu veröffentlichenden Angaben in einem gemeinsamen Veröffentlichungsorgan publiziert werden. Dies dient auch der umfassenden Information der betroffenen Wirtschaftskreise.

Weiters erscheint eine gemeinsame Vorgangsweise bei Veröffentlichungen sinnvoll, da das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft einerseits Saatgutenerkennungs- und Sortenzulassungsbehörde nach dem künftigen SaatG 1996, andererseits Sortenamts nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl Nr. 108/1993, ist. Zur Redaktion des "Sorten- und Saatgutblattes" wird daher eine enge interne Zusammenarbeit im Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien und dem Bundesamt für Agrarbiologie, Linz stattfinden.

Zu Artikel II

Durch den Entwurf des SaatG 1996 wird das gesamte Verfahren über die Anerkennung oder Zulassung von Saatgut und die Sortenzulassung neu geregelt. Die erstinstanzlichen Behörden (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien und Bundesamt für Agrarbiologie Linz), die Saatgutenerkennungs- und Sortenzulassungsbehörde,

- 3 -

haben das das AVG anzuwenden. Das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl Nr. 34/1947, nach welchem die Zuchtbuchkommission über eine Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen entscheidet, wird aufgehoben. Die behördliche Tätigkeit der Zuchtbuchkommission im Rahmen der Sortenzulassung wird von der Sortenzulassungsbehörde (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Wien) übernommen. Die Zuchtbuchkommission als erstinstanzliche Behörde wird entbehrlich. Die Zuchtbuchkommission wird aber als Sortenzulassungskommission weiterhin in das Sortenzulassungsverfahren einbezogen werden. Ein Verweis auf die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze 1991 auf eine künftig nicht mehr bestehende Kommission ist entbehrlich. Das EGVG ist daher entsprechend zu ändern.

Landes- und Forstwirtschaft

1. Einlageblatt zur Zl. 12.603/05-IA2a/96

Ende der Z-Frist 10.5.96

Mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996) wird das österreichische Saatgutwesen EU-konform neu geregelt.

Mit dem SGG 1996 werden die Richtlinien

- 366L0400 über den Verkehr mit Betarübensaatgut,
- 366L0401 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut,
- 366L0402 über den Verkehr mit Getreidesaatgut,
- 366L0403 über den Verkehr mit Pflanzkartoffel,
- 369L0208 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen,
- 370L0457 über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und
- 370L0458 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sowie auf diese Richtlinien basierende technische Folgerichtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Das SGG 1996 ersetzt das Saatgutgesetz 1937, die Saatgutenerkennungsgesetze der Länder und das Pflanzenzuchtgesetz 1948 sowie auf diese Gesetze beruhende Verordnungen.

Vom Referat IA2a in Zusammenarbeit mit der Abteilung VIC9 und dem BFL wurde der als Beilage ./1 zuliegende Verordnungsentwurf samt Erläuterungen (Stand 12.03.1996) ausgearbeitet.

Die betroffenen Abteilungen im Hause wurden mit Dienstzettel (siehe Beilage ./2) mit gegenständlichem Entwurf befaßt.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wäre dem Begutachtungsvorverfahren zuzuführen.

Es hätte daher zu ergehen:

=====

Zl. u. Gegenstand w.a.

(mit gemeinsamer Anschrift)!

An

Gesetzesentwurf	
Zl.	25 65/1996
Datum	28.4.1996
Verteilt	30.4.96 <i>Lenz</i>

Wolfgang Payer

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
2. das Bundeskanzleramt - Sektion II, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
3. alle Bundesministerien;
4. alle Ämter der Landesregierungen (außer Wien);
5. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;
6. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien;
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1010 Wien;
8. alle Landes-Landwirtschaftskammern
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
10. die Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien;
11. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
12. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
13. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Avianogasse 1, 1010 Wien;

2. Einlageblatt zur Zl.12.603/05-IA2a/96

14. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
15. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
16. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
17. die Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
18. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
19. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien;
20. die Kärntner Landarbeiterkammer, Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt;
21. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien;
22. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien;
23. das Österreichische Statistische Zentralamt, Hintere Zollamtstraße 3, 1030 Wien;
24. den Österreichischen Raiffeisenverband, Hollandstraße 2, 1020 Wien;
25. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstraße 191, Postfach 44, 1226 Wien
 - a) Generaldirektion
 - b) Forschungsintegration
 - c) Institut für Saatgut
 - d) Institut für Pflanzenbau
 - e) Institut für Pflanzenschutzmittelprüfung
 - f) Institut für Phytomedizin
26. das Bundesamt für Agrarbiologie, Georg Wieningerstraße 8, 4020 Linz;
27. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, 8952 Irnding;
28. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Grünbergstraße 24, 1130 Wien;
29. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde, Wienerstraße 74, 3400 Klosterneuburg;
30. die Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Kärnten, Lastenstraße 40, 9010 Klagenfurt;
31. die Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Untersuchungsanstalt Graz, Burggasse 2, 8010 Graz;
32. die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Tirol, 6074 Rinn;
33. die Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz;
34. die Vereinigung Österreichischer Pflanzenzüchter, Löwelstraße 16, 1010 Wien;
35. die Vereinigung Österreichischer Saatgutkaufleute, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien;
36. die Österreichische Raiffeisen-Warenzentrale, Postfach 104, 1015 Wien;
37. die Universität für Bodenkultur, Gregor-Mendl-Straße 33, 1180 Wien;
38. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17 - 19, 1010 Wien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutankennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (Saatgutgesetz 1996, SGG), mit dem Ersuchen um Stellungnahme

bis 10. Mai 1996.

4. Einlageblatt zur Z1.12.603/05-IA2a/96

Um der Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung von EU-Recht zeitgerecht nachzukommen, kann nur diese kurze Begutachtungsfrist gegeben werden. Sollte bis zu dem genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Einverständnis zu gegenständlichem Gesetzesentwurf angenommen.

Weiters wird ersucht 25 Kopien der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

B E G U T A C H T U N G E N T W U R F

Bundesgesetz über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut

(Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996)

Stand: 12.03.1996



SEKTION I - RECHT

Saatgutgesetz 1996**12.03.1996**

Bundesgesetz über die Sortenzulassung,
die Saatgutankennung und die Saatgutzulassung sowie
das Inverkehrbringen von Saatgut
(**Saatgutgesetz 1996 - SGG 1996**)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Behördenorganisation
- § 4 Artenverzeichnis
- § 5 Sorten- und Saatgutblatt
- § 6 Methoden des BFL

2. TEIL SAATGUTORDNUNG

1. HAUPTSTÜCK Saatgutverkehr

1. Abschnitt Inverkehrbringen von Saatgut

- § 7 Inverkehrbringen
- § 8 Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit
- § 9 Melde- und Aufzeichnungspflichten

2. Abschnitt Anerkennung von Saatgut

- § 10 Antrag auf Anerkennung
- § 11 Anerkennungsverfahren
- § 12 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 13 Voraussetzungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche
- § 14 Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche
- § 15 Anerkennung von nicht im Inland erzeugtem Saatgut
- § 16 Anerkennung nach dem OECD- System

3. Abschnitt Standardsaatgut

- § 17 Voraussetzungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen Standardsaatgut
- § 18 Berechtigung und Aberkennung der Berechtigung
- § 19 Pflichten der Berechtigten

4. Abschnitt Handels- und Behelfssaatgut

- § 20 Handelssaatgut
- § 21 Behelfssaatgut

5. Abschnitt Saatgutmischungen

- § 22 Zulassung von Saatgutmischungen
- § 23 Zulassungsverfahren

6. Abschnitt Versuchssaatgut

§ 24 Zulassung von Versuchssaatgut

2. HAUPTSTÜCK Einfuhr

§ 25 Einfuhr von Vermehrungssaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut

§ 26 Einfuhr von Handelssaatgut und Behelfssaatgut

§ 27 Einfuhr von Saatgutmischungen

§ 28 Einfuhrverbot und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzgut von Kartoffeln

§ 29 Einfuhrbescheinigung

§ 30 Ausnahmen

§ 31 Überwachung der Einfuhr

3. HAUPTSTÜCK Beschaffenheit, Probenahme, Nachprüfung und Bescheinigung

§ 32 Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

§ 33 Probenahme

§ 34 Nachprüfungen

§ 35 Bescheinigung über die Anerkennung oder Zulassung

§ 36 Amtswegige Aufhebung der Anerkennung oder Zulassung

4. HAUPTSTÜCK Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

§ 37 Kennzeichnung

§ 38 Verpackung

§ 39 Verschließung

§ 40 Durchführung der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

3. TEIL ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

§ 41 Bestellung der Überwachungs- und Kontrollorgane

§ 42 Fachliche Befähigung der Überwachungs- und Kontrollorgane

§ 43 Befugnisse und Pflichten der Überwachungs- und Kontrollorgane

§ 44 Zusätzliche Befugnisse und Pflichten der Kontrollorgane

§ 45 Untersuchung und Begutachtung der Proben

§ 46 Vorläufige Beschlagnahme

§ 47 Eigens ermächtigte Personen und Einrichtungen

§ 48 Entschädigung für entnommene Proben

§ 49 Pflichten bei der Überwachung und Kontrolle

4. TEIL SORTENORDNUNG**1. HAUPTSTÜCK Sortenzulassung**

§ 50 Voraussetzungen für die Sortenzulassung

§ 51 Unterscheidbarkeit

§ 52 Homogenität

§ 53 Beständigkeit

§ 54 Landeskultureller Wert

§ 55 Sortenbezeichnung

§ 56 Dauer und Ende der Sortenzulassung

§ 57 Erstreckungsfristen

2. HAUPTSTÜCK Sortenzulassungsverfahren

- § 58 Antrag auf Sortenzulassung
- § 59 Bekanntgabe der eintragbaren Sortenbezeichnung
- § 60 Einwendungen gegen die Sortenbezeichnung
- § 61 Sortenzulassungsprüfung
- § 62 Zurückweisung des Antrages auf Sortenzulassung
- § 63 Entscheidung über den Antrag auf Sortenzulassung
- § 64 Verlängerung der Sortenzulassung
- § 65 Weitere Erhaltungszüchter
- § 66 Antrag auf Aufhebung der Sortenbezeichnung
- § 67 Aufhebung der Sortenbezeichnung von Amts wegen
- § 68 Verpflichtung zur Sortenerhaltung
- § 69 Aufhebung der Sortenzulassung von Amts wegen

3. HAUPTSTÜCK Sortenliste

- § 70 Sortenliste

4. HAUPTSTÜCK Sortenzulassungskommission

- § 71 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 72 Einberufung und Beschlußfassung

5. TEIL SONSTIGE, SCHLUß- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**1. HAUPTSTÜCK Gebühren**

- § 73 Gebühren nach der Saatgutordnung
- § 74 Gebühren für die Kontrolle
- § 75 Gebühren nach der Sortenordnung
- § 76 Gebührenfreiheit

2. HAUPTSTÜCK Daten und Werbung

- § 77 Vertraulichkeit von Informationen
- § 78 Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 79 Werbung und Irreführung

3. HAUPTSTÜCK Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

- § 80 Verwaltungsstrafen
- § 81 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 82 Verfall

4. HAUPTSTÜCK Übergangsbestimmungen

- § 83 Zuchtbuch für Kulturpflanzen und Sortenverzeichnis
- § 84 Zugelassene Sorten nach dem Pflanzenzuchtgesetz und dem Saatgutgesetz 1937
- § 85 Anhängige Verfahren nach dem Pflanzenzuchtgesetz
- § 86 Anhängige Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1937
- § 87 Sonstige Übergangsbestimmungen

5. HAUPTSTÜCK Schlußbestimmungen

- § 88 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 89 Verweisung auf andere Bundesgesetze
- § 90 Vollziehung

1. TEIL**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Anerkennung und die Zulassung, das Inverkehrbringen von Saatgut und die Zulassung von Sorten der im Artenverzeichnis angeführten landwirtschaftlich genutzten Arten und Arten von Gemüse.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für:

1. Vermehrungsmaterial von Obstarten und Zierpflanzen,
2. Vermehrungsmaterial von Gemüse,
3. Vermehrungsgut von Reben und
4. forstliches Vermehrungsgut.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. "Saatgut":
 - a) Samen, die zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind,
 - b) Pflanzgut von Kartoffeln, das zur Erzeugung von Kartoffeln bestimmt ist;
2. "Plombierung": Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung von Saatgut einschließlich der Probenahme;
3. "Saatgutkategorien": Vorstufensaatgut, Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut; diesen Saatgutkategorien stehen jeweils Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder Behelfspflanzgut gleich;
4. "Vorstufensaatgut": Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und von einer Generation stammt, welche dem "Basissaatgut" vorausgeht;
5. "Basissaatgut":
 - a) Saatgut, das unmittelbar aus Vorstufensaatgut erwachsen, als Basissaatgut anerkannt und zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist, oder
 - b) Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von einem eingetragenen Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen, als Basissaatgut anerkannt und zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist;
6. "Zertifiziertes Saatgut":
 - a) "Zertifiziertes Saatgut 1. Generation": Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut oder unmittelbar aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut 1. Generation anerkannt ist;

- b) "Zertifiziertes Saatgut 2. Generation": Saatgut, das aus Zertifiziertem Saatgut 1. Generation oder aus anerkanntem Saatgut einer vorangegangenen Kategorie erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut 2. Generation anerkannt ist,
- c) "Zertifiziertes Saatgut": Saatgut von Arten, das den Voraussetzungen der lit. a entspricht;
7. "Vermehrungssaatgut": Saatgut der Kategorien "Vorstufensaatgut" oder "Basissaatgut";
8. "Standardsaatgut": Saatgut einer zugelassenen oder im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten veröffentlichten Gemüsesorte, das den festgesetzten Anforderungen entspricht;
9. "Handelssaatgut": Saatgut bestimmter Arten außer Gemüsearten, das artecht und als Handelssaatgut zugelassen ist;
10. "Behelfssaatgut": Saatgut, das artecht ist und den Voraussetzungen des § 21 entspricht;
11. "Saatgutmischungen": Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht im Artenverzeichnis enthalten sind;
12. "Versuchssaatgut": Saatgut einer noch nicht zugelassenen Sorte, das gemäß § 24 in Verkehr gebracht werden darf;
13. "Arten": Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten;
14. "Erbkomponenten": Sorten oder Zuchtlinien, die zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen;
15. "Sorte": eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die
- a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
16. "Mitgliedstaaten": Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU);
17. "Vertragsstaaten": Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;
18. "Drittländer": Staaten, die weder Vertragsstaaten noch Mitgliedstaaten sind;
19. "Verbandsstaaten": Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), BGBl. Nr. 603/1994;
20. "Gemeinsame Sortenkataloge": die Gemeinsamen Sortenkataloge gemäß
- a) der Richtlinie 370 L 0457 des Rates vom 29. September 1970 über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S 1) und
- b) der Richtlinie 370 L 0458 des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S 7).

(2) "Inverkehrbringen" in Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Dem Inverkehrbringen steht gleich:

1. die Abgabe von Saatgut in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen an deren Mitglieder,
2. die Abgabe von Saatgut in jeder Form durch Genossenschaften oder sonstige natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften nach dem Handelsrecht.

(3) Unter "Inverkehrbringen" im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nicht zu verstehen

1. die Einfuhr und die nachweisliche Durch- und Ausfuhr,
2. die Abgabe von Vorstufensaatgut, das
 - a) einer Art angehört, für die im Artenverzeichnis die Anerkennung als "Vorstufensaatgut" nicht als Mindestanforderung festgesetzt ist oder
 - b) nachweislich nicht zur Herstellung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist,
3. die Abgabe von Saatgut, das nachweislich für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke bestimmt ist,
4. die Anwendung von Saatgut durch einen Landwirt für den Anbau im eigenen Betrieb, wenn das Saatgut aus eigenem Anbau des Landwirtes stammt und nicht für Verkaufszwecke bestimmt ist.

Behördenorganisation

§ 3. (1) Die nach diesem Bundesgesetz zuständige Behörde ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als

1. Saatgutankennungsbehörde für die Bundesländer
 - a) Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) und
 - b) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg das Bundesamt für Agrarbiologie (BAB),
2. Sortenzulassungsbehörde das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL).

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über Berufungen gegen Entscheidungen der Saatgutankennungs- und der Sortenzulassungsbehörde zu entscheiden.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden haben, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das AVG anzuwenden.

Artenverzeichnis

§ 4. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung, zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung, zur Förderung der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion oder zur Förderung der wirtschaftlichen Erzeugung von Saatgut in einem Artenverzeichnis festzulegen:

1. die Arten,

2. für jede Art die für die Inverkehrbringung vorgesehenen Saatgutkategorien,
3. die Arten, bei denen abweichend von den Vermehrungsabfolgen des § 2 Abs. 1 Z 5 oder Z 6 lit. c
 - a) Basissaatgut nur aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen sein darf,
 - b) Basissaatgut auch aus Basissaatgut erwachsen sein darf oder
 - c) Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.

Sorten- und Saatgutblatt

§ 5. (1) Das Sortenblatt gemäß § 21 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird als "Sorten- und Saatgutblatt" geführt.

(2) Die Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde haben im Sorten- und Saatgutblatt zu veröffentlichen:

1. die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigten "Methoden des BFL",
2. die Sortenliste und damit verbundene wichtige Angaben, insbesondere
 - a) die beantragte, eintragbare Sortenbezeichnung sowie den Namen und die Adresse des Antragstellers auf Sortenzulassung,
 - b) Name und Adresse des Sortenzulassungsinhabers,
 - c) Name und Adresse des Erhaltungszüchters,
 - d) Datum der Sortenzulassung,
 - e) eingetragene Sortenbezeichnung,
 - f) Zurückziehung oder Ablehnung eines veröffentlichten Antrages,
3. die Termine für die Antragstellung auf Anerkennung und
4. Informationen und Angaben über
 - a) auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen sowie deren konsolidierte Fassungen,
 - b) relevante Rechtsvorschriften der EU,
 - c) Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden
 - d) Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die das Sorten- und Saatgutwesen betreffen.

Methoden des BFL

§ 6. (1) Die über die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Anforderungen an

1. das Saatgut und die Sorten,
 2. deren Probenahme, Untersuchungen und Nachprüfungen,
 3. die Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
 4. die Sortenprüfung
- hinausgehenden Standards sowie technischen Vorschriften und Verfahren sind in den "Methoden des BFL" festzulegen.

(2) Die "Methoden des BFL" sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU, der OECD und der UPOV vom BFL zu erstellen und sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen.

(3) Während der Amtsstunden kann jedermann bei der Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde in die "Methoden des BFL" Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf seine Kosten Auszüge anfertigen lassen.

2. TEIL

Saatgutordnung

1. HAUPTSTÜCK Saatgutverkehr

1. Abschnitt Inverkehrbringen von Saatgut

Inverkehrbringen

§ 7. Saatgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

1. es als
 - a) Vorstufensaatgut,
 - b) Basissaatgut,
 - c) Zertifiziertes Saatgut,
 - d) Zertifiziertes Saatgut 1. Generation oder
 - e) Zertifiziertes Saatgut 2. Generation anerkannt ist,
2. es als Standardsaatgut den festgesetzten Anforderungen entspricht,
3. es als
 - a) Handelssaatgut,
 - b) Versuchssaatgut,
 - c) Saatgutmischung,
 - d) Behelfssaatgut zugelassen ist,
4. eine Bewilligung gemäß § 8 vorliegt,
5. es für eine Bearbeitung, insbesondere die Aufbereitung, bestimmt ist, oder
6. die Republik Österreich durch Rechtsvorschriften der EU nicht ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für das Inland zu untersagen.

Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit

§ 8. (1) Wird ein Antrag auf Anerkennung oder Zulassung gestellt, so kann die Saatgutankennungsbehörde auf schriftlichen Antrag das Inverkehrbringen von Saatgut bereits vor dem Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit bewilligen, wenn

1. die Notwendigkeit dazu nachgewiesen wird,
2. dies vor Inverkehrbringen gemeldet wird,
3. das Ergebnis einer vorläufigen Analyse über die Beschaffenheit einschließlich der Keimfähigkeit vorgelegt wird,

4. sichergestellt ist, daß das Saatgut nur an den Erstempfänger abgegeben wird,
5. Name und Adresse des Erstempfänger gemeldet werden,
6. ein Begleitpapier Namen und Adresse des Antragstellers, das Ergebnis der vorläufigen Keimfähigkeitsprüfung und die Kontrollnummer der Saatgutpartie enthält und
7. die Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht für Saatgut aus Drittländern.

(3) Die Bewilligung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Melde- und Aufzeichnungspflichten

§ 9. (1) Wer beabsichtigt, Saatgut zu erzeugen, abzufüllen oder für andere zu bearbeiten und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr zu bringen, hat den Beginn innerhalb eines Monats vor Aufnahme der Tätigkeit und die voraussichtliche Beendigung des Betriebs der Saatgut anerkenntnisbehörde anzuzeigen.

(2) Wer beabsichtigt, Saatgut zu erzeugen, abzufüllen oder für andere zu bearbeiten und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr zu bringen, hat Aufzeichnungen zu führen über:

1. Menge und Identität des zur Produktion verwendeten Ausgangssaatgutes,
2. Menge und Identität des Ursprungssaatgutes bei Wiederverschließungen und bei Bearbeitung von Saatgut,
3. Menge, Identität und Empfänger oder Verbleib des abgegebenen Saatgutes,
4. Menge und Identität des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes und
5. Verbleib des Erntegutes, für das der Antrag auf Anerkennung oder Zulassung abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

(3) Die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege sind sieben Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Saatgut anerkenntnisbehörde in Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt Anerkennung von Saatgut

Antrag auf Anerkennung

§ 10. (1) Zur Antragstellung auf Anerkennung von Saatgut ist berechtigt, wer

1. seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat hat und
2. a) Sortenzulassungsinhaber ist oder
b) rechtmäßiger Erwerber von anerkanntem Vermehrungssaatgut ist.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Saatgut anerkenntnisbehörde einzubringen.

(3) Der Antrag hat zumindest zu enthalten:

1. Name und Adresse des Antragstellers,
2. Name und Adresse des Vermehrsers, wenn dieser nicht zugleich Antragsteller ist,
3. Art und Sorte des Saatgutes,
4. Kategorie des zu erzeugenden Saatgutes,
5. Angaben, die für die Beurteilung der Eignung des Ausgangssaatgutes maßgebend sind,
6. genaue Lage, Schlagbezeichnung und Ausmaß der Vermehrungsfläche sowie deren Identifizierungsnummer,
7. Erntejahr des zu erzeugenden Saatgutes,
8. Angaben über die Erfüllung der für den Vermehrungsbetrieb oder die Vermehrungsfläche festgesetzten Anforderungen und
9. alle weiteren Angaben, die für die Beurteilung des Antrages unerlässlich sind.

(4) Dem Antrag sind zumindest anzuschließen:

1. Nachweise zu den Angaben gemäß Abs. 3 Z 5,
2. Nachweise darüber, daß
 - a) die Sorte in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen ist oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 12 vorliegen, wenn die Sorte nicht in der Sortenliste oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen ist,
3. Nachweise über den rechtmäßigen Erwerb des anerkannten Vermehrungssaatgutes sowie
4. alle weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrages unerlässlich sind.

Anerkennungsverfahren

§ 11. (1) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat unter Beachtung des artenspezifischen Vegetationsablaufes und der Kontrollmöglichkeit des Feldbestandes für die einzelnen Arten, Artengruppen oder deren Unterteilungen die Termine für die Antragstellung auf Anerkennung festzusetzen.

(2) Wenn

1. der Antrag verspätet eingelangt ist und das verspätete Einlangen aus den naturgegebenen Besonderheiten der Saatguterzeugung zu rechtfertigen ist oder
2. die Angaben oder die Unterlagen offensichtlich
 - a) nicht vollständig oder
 - b) für die Beurteilung nicht ausreichend,sind, ist dies dem Antragsteller von der Saatgutenerkennungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen.

(3) Ergibt das weitere Ermittlungsverfahren, daß eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorliegt, so sind die Ermittlungen hinsichtlich der übrigen Anerkennungsvoraussetzungen von der Saatgutenerkennungsbehörde nicht mehr durchzuführen, sondern der Antrag auf Anerkennung ist abzuweisen.

Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 12. (1) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat den Feldbestand und Saatgut einer Saatgutpartie mit einer der im Artenverzeichnis festgelegten Saatgutkategorien anzuerkennen, wenn

1. a) die Sorte in die Sortenliste eingetragen ist,
b) die Sorte in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen ist,
c) eine von der Sortenzulassungsbehörde festgesetzte Auslauffrist oder Erstreckungsfrist für die Sorte noch nicht abgelaufen ist oder
d) die Sorte in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines Vertrags- oder Mitgliedstaats eingetragen ist und das BFL festgestellt hat, daß Unterlagen vorliegen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten,
2. die mit der Sortenzulassung an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut verbundenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind,
3. die Voraussetzungen für die Erzeugung von Saatgut betreffend den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen,
4. Saatgut bestimmter Arten aus einem geschlossenen Anbaugebiet stammt, wenn dies gemäß Abs. 3 festgesetzt ist,
5. der Feldbestand der Vermehrungsfläche den festgesetzten Anforderungen entspricht,
6. eine Probenahme durchgeführt wurde,
7. das Saatgut den Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht,
8. die Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden und
9. die Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung entspricht.

(2) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat Saatgut einer Sorte, die ausschließlich in einem amtlichen Verzeichnis eines Drittlands eingetragen ist, anzuerkennen, wenn

1. das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet eines Drittlands bestimmt ist,
2. der Antragsteller der Saatgutenerkennungsbehörde bei der Antragstellung jene Unterlagen vorlegt, die zur Eintragung in ein dem Sortenverzeichnis entsprechendes amtliches Verzeichnis eines Drittlands geführt haben und
3. eine Sortenbeschreibung vorgelegt wird, die gleiche Informationen für die Anerkennung und die Nachprüfung beinhaltet wie bei zugelassenen Sorten.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn es zur Sicherung der Saatgutqualität erforderlich ist, durch Verordnung bestimmte Arten festzusetzen, bei denen geschlossene Anbaugebiete Voraussetzung für die Anerkennung sind.

(4) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu überprüfen. Die Saatgutenerkennungsbehörde kann dafür

1. Überwachungsorgane und

2. eigens dazu ermächtigte und unter ihrer Aufsicht stehende Personen und Einrichtungen heranziehen.

Voraussetzungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche

§ 13. (1) Der Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche haben den Anforderungen an die fach- und sachgerechte Erzeugung von Saatgut zur Förderung einer hochwertigen Beschaffenheit oder wirtschaftlichen Erzeugung und Anwendung zu entsprechen, insbesondere dahingehend, daß

1. in einem Betrieb nur Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien oder eine bestimmte Anzahl von Sorten vermehrt, gelagert oder aufbereitet werden darf,
2. die Mindestgrößen der Vermehrungsflächen einzuhalten sind,
3. die Vermehrungsfläche nicht mit Schadorganismen in einem solchem Ausmaß kontaminiert ist, daß die Beschaffenheit des Saatgutes beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht,
4. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, daß auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zur Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und
5. bei Kartoffelpflanzgut für die Erzeugung von Basispflanzgut aus Basispflanzgut oder von zertifiziertem Pflanzgut aus zertifiziertem Pflanzgut kein Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet werden darf.

(2) Die Saatgutankennungsbehörde hat auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Anforderungen gemäß Abs. 1 mit Bescheid zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung der Saatgutbeschaffenheit zu erwarten ist.

(3) Der Antragsteller auf Anerkennung hat zu veranlassen, daß die Vermehrungsflächen durch Feldtafeln zu kennzeichnen sind.

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

§ 14. (1) Der Feldbestand hat den Anforderungen zur Förderung einer hochwertigen Beschaffenheit und wirtschaftlichen Erzeugung und Anwendung des Saatgutes zu entsprechen, insbesondere daß

1. der Kulturzustand des Vermehrungsbestands eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt,
2. der zulässige Besatz mit Pflanzen anderer Arten und Sorten und mit Pflanzen, die den in der Entscheidung über die Sortenzulassung festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen (Fremdbesatz) nicht überschritten wird,
3. der zulässige Befall mit Schadenorganismen (Gesundheitszustand) nicht überschritten wird,
4. die
 - a) Erfordernisse der Befruchtungslenkung bei Hybridsorten und

b) Mindestentfernungen zu benachbarten Befruchtungsquellen zur Vermeidung unerwünschter Fremdbestäubung eingehalten werden.

(2) Die Überprüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche sind durch eine Mindestanzahl an Feldbesichtigungen in Abhängigkeit vom Entwicklungszustand des Pflanzenbestandes durchzuführen.

(3) Wenn der Antragsteller in einem schriftlichen Antrag glaubhaft macht, daß das Ergebnis der Überprüfung der Anforderungen an den Feldbestand nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, kann die Saatgutankennungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Wiederholung der Überprüfung durchführen.

Anerkennung von nicht im Inland erzeugtem Saatgut

§ 15. (1) Die Voraussetzung zur Anerkennung von nicht im Inland erzeugtem Saatgut ist, daß eine der Prüfung des Feldbestandes nach diesem Bundesgesetz gleichstehende Prüfung ergeben hat, daß dieser den Anforderungen entspricht und Nachweise darüber vorgelegt wurden.

(2) Nach der Prüfung der Voraussetzungen ist

1. in einem Drittstaat erzeugtes Saatgut vom BFL,
2. in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat erzeugtes Saatgut von der Saatgutankennungsbehörde anzuerkennen.

(3) Der Überprüfung der Anforderungen an den Feldbestand ist die Prüfung durch eine mit solchen Prüfungen amtlich betrauten Stelle gleichwertig, wenn

1. sie in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat durchgeführt wurde oder
2. die Prüfung gemäß den Rechtsvorschriften der EU in einem Drittland gleichgestellt ist.

Anerkennung nach den OECD-System

§ 16. (1) Das BFL hat auf schriftlichen Antrag Saatgut nach dem "OECD-System für die Anerkennung von Saatgut im internationalen Saatguthandel" anzuerkennen, wenn neben den Bestimmungen dieses Abschnittes, sofern die Bestimmungen der OECD nichts anderes vorsehen, die im OECD-System genannten Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(2) Während der Amtsstunden kann jedermann beim BFL in das OECD-System Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf seine Kosten Auszüge anfertigen lassen.

3. Abschnitt Standardsaatgut

Voraussetzungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Standardsaatgut

§ 17. Saatgut von Gemüse darf als Standardsaatgut nur dann erzeugt und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Art im Artenverzeichnis enthalten ist,
2. a) die Sorte zugelassen ist,
b) die Sorte im Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten eingetragen ist,
c) eine von der Sortenzulassungsbehörde festgesetzte Auslauf- oder Erstreckungsfrist für die Sorte noch nicht abgelaufen ist oder
d) die Sorte in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines Vertrags- oder Mitgliedstaates eingetragen ist und das BFL festgestellt hat, daß Unterlagen vorliegen, die die gleiche Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten,
3. die mit der Sortenzulassung an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut verbundenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind,
4. das Saatgut den Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht,
5. die Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung entspricht,
6. die Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden und
7. der Erzeuger oder derjenige, der Saatgut erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr bringt, über eine Berechtigung verfügt.

Berechtigung und Aberkennung der Berechtigung

§ 18. (1) Die Saatgutankennungsbehörde hat, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er die Pflichten gemäß § 19 erfüllt, diesem auf schriftlichen Antrag zur Erzeugung, zum erstmaligen Inverkehrbringen oder zum Inverkehrbringen nach Wiederverschließung von Standardsaatgut von Gemüse zu berechtigen.

(2) Die Saatgutankennungsbehörde hat die Berechtigung zur Gänze oder teilweise, auf Dauer oder Zeit, abzuerkennen, wenn wiederholte Nachkontrollen ergeben haben, daß

1. das Saatgut nicht der Beschaffenheit entsprochen hat,
2. das Saatgut oder sein Aufwuchs den Anforderungen an die Sortenechtheit und den Gesundheitszustand nicht entsprochen hat oder
3. der Berechtigte seinen Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachgekommen ist.

Pflichten der Berechtigten

§ 19. Die gemäß § 18 Berechtigten haben

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 zu erfüllen,

2. die von der Saatgutenerkennungsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführten
 - a) Kontrollen des Feldbestandes oder
 - b) die notwendigen Probenahmen von den gelagerten Saatgutpartienunentgeltlich zu dulden,
3. von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zwecke der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren und
4. die Melde- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

4. Abschnitt Handels- und Behelfssaatgut

Handelssaatgut

§ 20. Die Saatgutenerkennungsbehörde hat auf schriftlichen Antrag Saatgut als Handelssaatgut zuzulassen, wenn

1. die Art und Kategorie im Artenverzeichnis enthalten ist,
2. es artenecht ist,
3. es formecht ist oder einer zugelassenen Form entspricht,
4. eine amtliche Probenahme durchgeführt wurde,
5. es den Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht,
6. die Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden und
7. die Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung entspricht.

Behelfssaatgut

§ 21. (1) Das BFL hat Saatgut auf schriftlichen Antrag als Behelfssaatgut zuzulassen, wenn

1. die Versorgung mit Saatgut, das den Anforderungen an anerkanntes Saatgut, Handelssaatgut oder Standardsaatgut entspricht, nicht gesichert ist und
2. die Rechtsvorschriften der EU eine Zulassung vorsehen.

(2) Für den Antragsteller auf Zulassung von Behelfssaatgut gelten die Pflichten des Antragstellers jener Saatgutkategorie, an deren Stelle das Behelfssaatgut tritt.

5. Abschnitt Saatgutmischungen

Zulassung von Saatgutmischungen

§ 22. (1) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat Saatgutmischungen auf schriftlichen Antrag zuzulassen, wenn

1. die Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt sind, im Inland plombiert wurden oder
2. die Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft bestimmt sind, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat plombiert wurden.

(2) Saatgutmischungen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn

1. sie, soweit Z 4 nicht anderes bestimmt, Saatgut von im Artenverzeichnis angeführten Arten enthalten,

2. das Saatgut vor dem Mischen
 - a) anerkannt oder
 - b) als Handels- oder Behelfssaatgut zugelassen wurde oder
 - c) als Standardsaatgut in Verkehr gebracht werden darf,
3. der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung entsprochen wird,
4. die Saatgutmischung den dafür festgesetzten Anforderungen entspricht, sofern sie Saatgut von im Artenverzeichnis nicht angeführten Arten enthält und
5. die Melde- und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

(3) Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt sind, dürfen überdies nur zugelassen werden, wenn

1. die Prüfung der Mischungsanweisung ergeben hat, daß die Brauchbarkeit dieser, für den angegebenen Nutzungszweck und der Dauer der Verwendbarkeit entspricht,
2. der Aufwuchs
 - a) zur Futternutzung außer Körnernutzung bestimmt ist und die Mischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen, jedoch kein Saatgut von Gräserarten enthält, bei denen der Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist oder kein Saatgut von Gräserarten enthält, die im Gemeinschaftlichen Sortenkatalog als "nicht zur Futternutzung bestimmt" gekennzeichnet sind,
 - b) zur Körnernutzung bestimmt ist und die Saatgutmischung nur Saatgut von Getreide oder Leguminosen landwirtschaftlicher Arten enthält oder
 - c) zur Gründüngung bestimmt ist und die Saatgutmischung nur Saatgut von Getreide, Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen enthält.

(4) Saatgutmischungen, die Saatgut enthalten, das befristet anerkannt oder zugelassen ist oder als Standardsaatgut in Verkehr gebracht werden darf, dürfen nur bis zum Ablauf der kürzesten Inverkehrbringensfrist ihrer Einzelbestandteile zugelassen werden.

(5) Saatgutmischungen, die nur Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Rüben oder Gemüsearten enthalten, dürfen nicht zugelassen werden.

Zulassungsverfahren

§ 23. (1) Wer beabsichtigt, eine Saatgutmischung herzustellen oder abzufüllen und erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr zu bringen, hat bei der Saatgutankennungsbehörde

1. unter Anschluß der Mischungsanweisung einen schriftlichen Antrag zu deren Eintragung in das, von der Saatgutankennungsbehörde zu führende, nicht öffentliche Mischungsregister und
2. nach Eintragung und Zuteilung der Zulassungsnummer für die Mischungsanweisung einen schriftlichen Antrag auf Plombierung für jede Partie der Saatgutmischung zu stellen.

(2) Die Saatgutankennungsbehörde hat die Voraussetzungen für die Zulassung von Saatgutmischungen zu überprüfen und dem Antragsteller die Registernummer mitzuteilen.

6. Abschnitt Versuchssaatgut

Zulassung von Versuchssaatgut

§ 24. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat beantragte Mengen von Saatgut als Versuchssaatgut zu bewilligen, wenn

1. jene Mengen von Versuchssaatgut, die keiner Bewilligung bedürfen, überschritten werden und
2. die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen auf die Landeskultur durch Verordnung festzusetzen:

1. die Voraussetzungen für die Bewilligung als Versuchssaatgut und
2. jene Mengen von Versuchssaatgut, die keiner Bewilligung bedürfen.

2. HAUPTSTÜCK Einfuhr

Einfuhr von Vermehrungssaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut

§ 25. (1) Saatgut darf als Vermehrungssaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardsaatgut nur dann eingeführt werden, wenn

1. die Sorte, der das Saatgut angehört,
 - a) zugelassen ist,
 - b) in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen ist und nach den Rechtsvorschriften der EU keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, sofern nicht die Republik Österreich durch Rechtsvorschriften der EU ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für das Inland zu untersagen,
 - c) eine in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlichte Auslaufrfrist durch das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte nicht überschritten wird oder
 - d) die festgesetzte Auslaufrfrist oder Erstreckungsfrist nicht abgelaufen ist und
2. das Saatgut als
 - a) Vermehrungssaatgut oder Zertifiziertes Saatgut nach den Rechtsvorschriften der EU keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, es sei denn, daß die Republik Österreich ermächtigt ist, das Inverkehrbringen dieses Saatgutes für das Inland zu untersagen oder
 - b) Standardsaatgut den Anforderungen entspricht und
3. eine Einfuhrbescheinigung vorliegt.

(2) Nicht fertig aufbereitetes Saatgut, das als Vermehrungssaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardsaatgut in Verkehr gebracht werden soll, darf nur dann eingeführt werden, wenn

1. neben den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 die Prüfung des Feldbestandes ergeben hat, daß der Feldbestand den Rechtsvorschriften der EU und dieses Bundesgesetzes entspricht und
2. das Saatgut dieses Feldbestandes nach einer Bearbeitung im Inland
 - a) bei Vermehrungssaatgut und Zertifiziertem Saatgut einem Verfahren zur Anerkennung unterzogen wurde und den Voraussetzungen für die Anerkennung von Saatgut entspricht oder
 - b) bei Standardsaatgut den Anforderungen entspricht und
3. eine Einfuhrbescheinigung vorliegt.

Einfuhr von Handelssaatgut und Behelfssaatgut

§ 26. (1) Saatgut darf nur eingeführt und als Handelssaatgut in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen worden ist und eine Einfuhrbescheinigung vorliegt.

(2) Saatgut darf nur eingeführt und als Behelfssaatgut in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen worden ist und die Einfuhr nach den Rechtsvorschriften der EU zulässig ist.

Einfuhr von Saatgutmischungen

§ 27. (1) Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke in der Landwirtschaft bestimmt sind, dürfen nicht eingeführt werden.

(2) Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft bestimmt sind, dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie

1. in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat plombiert worden sind und
2. das Inverkehrbringen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gestattet ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Einfuhr von Saatgutmischungen, die für Verwendungszwecke außerhalb der Landwirtschaft bestimmt sind, aus anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten, in denen die Herstellung oder das Inverkehrbringen dieser Saatgutmischungen untersagt ist, zu verbieten.

Einfuhrverbot und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzgut von Kartoffeln

§ 28. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Einfuhr von Pflanzgut von Kartoffeln, das im Ausland anerkannt ist, zu beschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist und dies den Rechtsvorschriften der EU entspricht.

Einfuhrbescheinigung

§ 29. (1) Wer beabsichtigt, Saatgut aus Drittländern einzuführen, hat schriftlich die Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung zu beantragen. Das BFL hat gemäß den Rechtsvorschriften der EU die Voraussetzungen für die Einfuhr zu überprüfen und bei Vorliegen dieser eine Einfuhrbescheinigung auszustellen. Ansonsten ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen. Die Gültigkeit der Einfuhrbescheinigung ist mit sechs Monaten befristet.

(2) Die Einfuhrbescheinigung ist mit der Auflage zu verbinden, die Saatgutpartie der Saatgutankennungsbehörde binnen einer angemessenen Frist vorzuführen und eine unentgeltliche Probenahme zu dulden, wenn dies zur Kontrolle der Einfuhrvoraussetzungen erforderlich ist.

(3) Wurde das Saatgut nicht fristgerecht vorgeführt oder ergibt die Überprüfung des Saatgutes, daß die Voraussetzungen für die Einfuhr nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist die Einfuhrbescheinigung aufzuheben und das Saatgut darf nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(4) Wer die Einfuhr von Saatgut beantragt, hat die Melde- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt durch Verordnung fest, welche Mengen von Saatgut ohne Einfuhrbescheinigung zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden dürfen.

Ausnahmen

§ 30. (1) Das BFL hat auf schriftlichen Antrag für die Einfuhr von Saatgut, das den Vorschriften der §§ 25 bis 28 nicht entspricht, eine auf 6 Monate befristete Einfuhrbescheinigung auszustellen, wenn das Saatgut nachweislich

1. für die Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrags bestimmt ist und das erzeugte Saatgut wieder ausgeführt wird oder
2. als Vorstufensaatgut gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 lit. b im Ausland vermehrt worden ist und der Erhaltungszüchter der Sorte seinen Sitz im Inland oder in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat hat.

(2) Keiner Einfuhrbescheinigung bedarf die Einfuhr von Saatgut, das

1. in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat erzeugt worden ist und gemäß den Rechtsvorschriften der EU keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,
2. in einem Drittstaat erzeugt worden ist, in einem Mitgliedstaat gleichgestellt wurde und gemäß den EU-Vorschriften keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt,
3. für eine Bearbeitung bestimmt ist und nach der Bearbeitung wieder ausgeführt wird,

4. nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht und zur Ausfuhr bestimmt ist oder
5. als Versuchssaatgut verwendet wird.

Überwachung der Einfuhr

§ 31. (1) Die Zollämter haben die Einfuhr einer Saatgutpartie aus einem Drittland zu gestatten, wenn

1. a) eine die Einfuhrvoraussetzungen bestätigende Einfuhrbescheinigung des BFL vorliegt,
b) die Angaben in der Einfuhrbescheinigung mit der amtlichen Kennzeichnung des Drittlandes übereinstimmen und
c) den Bestimmungen über die Verpackung, Kennzeichnung und Verschießung entsprochen wird oder
2. aus den Frachtpapieren ein Bestimmungszweck als Versuchssaatgut hervorgeht.

(2) Die Einfuhrbescheinigung oder die mit einem Vermerk über den Bestimmungszweck versehenen Frachtpapiere bilden die bei der zollamtlichen Abfertigung erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

(3) Saatgut unterliegt den Bestimmungen des Abs. 1 jedoch erst im Zeitpunkt, in dem

1. es dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zwecks Einlagerung in ein Lager des Typs D gestellt wird,
2. dem Zollamt im Fall des Anschreibeverfahrens eine Sammelanmeldung abzugeben ist oder
3. über das Saatgut entgegen den Zollvorschriften verfügt wird, es sei denn, es verbleibt im Versand- oder Lagerverfahren oder wird nachweislich durch das Bundesgebiet durchgeführt.

3. Hauptstück

Beschaffenheit, Probenahme, Nachprüfung und Bescheinigung

Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes

§ 32. Saatgut hat zur Förderung einer wirtschaftlichen Anwendung den Anforderungen an seine Beschaffenheit zu entsprechen, insbesondere hinsichtlich

1. der technischen Reinheit und Sortenreinheit,
2. des Besatzes mit Samen anderer Arten und gefährlichen Beimengungen,
3. des Wassergehalts,
4. der Keimfähigkeit,
5. des Gesundheitszustands und
6. aller Eigenschaften, die für die widmungsgemäße Nutzung als Saatgut, die Anbautechnik und Lagerfähigkeit des Saatgutes von Bedeutung sind.

Probenahme

§ 33. (1) Die Saatgutankennungsbehörde oder von ihr beauftragte Überwachungsorgane haben dem zur Anerkennung und Zulassung bestimmten Saatgut zur Feststellung seiner Beschaffenheit zumindest zwei Proben unter gleichzeitiger Sicherung der Identität zu entnehmen.

(2) Die Probenahme und der Probenahmetermin zur Feststellung der Beschaffenheit sind bei der Saatgutankennungsbehörde schriftlich und zeitgerecht zu beantragen.

Nachprüfungen

§ 34. (1) Das BFL hat zu überprüfen, ob anerkanntes Saatgut oder Standardsaatgut oder sein Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten

1. den in der Registerprüfung festgestellten Ausprägungen der Merkmale entspricht, sortenecht und sortenrein ist und
2. erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren, soweit eine solche Nachprüfung erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung dieser Nachprüfungen kann das BFL

1. Überwachungsorgane und
2. eigens dazu ermächtigte und unter seiner Aufsicht stehende Personen und Einrichtungen

heranziehen.

(3) Soweit die Republik Österreich entsprechend den Rechtsvorschriften der EU oder der OECD dazu verpflichtet ist, hat das BFL Proben für Nachprüfungen in Vertrags- oder Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen oder Untersuchungen selbst durchzuführen.

Bescheinigung über die Anerkennung oder Zulassung

§ 35. (1) Die Saatgutankennungsbehörde hat, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung vorliegen, diese zu bescheinigen. Ansonsten ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(2) Wird eine Anerkennung oder Zulassung abgeändert, so hat die Saatgutankennungsbehörde eine neue Bescheinigung auszustellen.

Amtswegige Aufhebung der Anerkennung oder Zulassung

§ 36. Die Saatgutankennungsbehörde hat die Anerkennung oder Zulassung von Amts wegen mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Bescheinigung über die Anerkennung oder Zulassung und die amtlichen Etiketten sind der Saatgutankennungsbehörde unverzüglich zurückzustellen.

4. HAUPTSTÜCK

Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

Kennzeichnung

§ 37. (1) Saatgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es insbesondere mit folgenden Angaben an der Außenseite der Verpackung oder des Behältnisses deutlich sichtbar, lesbar, dauerhaft, in zumindest einer der Amtssprachen der EU und in lateinischen Buchstaben gekennzeichnet ist:

1. die Art des Saatgutes,
2. die Sortenbezeichnung außer bei Handelssaatgut und Saatgutmischungen,
3. die Saatgutkategorie,
4. die Kontrollnummer, Referenz- oder Bezugsnummer,
5. die Menge des Saatgutes pro Packungseinheit,
6. die Angabe der Beschaffenheit,
7. die Angabe der Bezeichnung der chemischen Behandlung des Saatgutes und
8. a) die Angabe der Bezeichnung und Adresse der für die Anerkennung oder Zulassung zuständigen amtlichen Stelle oder
b) die Angabe des Erzeugers oder desjenigen, der das Saatgut erstmalig oder wiederverschlossen in Verkehr bringt.

(2) Sonstige Kennzeichnungen müssen sich klar und deutlich von den vorgeschriebenen Angaben unterscheiden und derart beschaffen sein, daß sie mit der amtlichen Kennzeichnung nicht verwechselt werden können.

Verpackung

§ 38. (1) Saatgut darf nur in handelsüblichen, bei bestimmter Arten oder Kategorien nur in ungebrauchten oder besonders behandelten, ordnungsgemäß gekennzeichneten und verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Abgabe von Saatgut in Kleinpäckungen oder in kleinen Mengen an den Letztverbraucher ist gemäß den Rechtsvorschriften der EU zulässig, wenn die Kennzeichnungs- und Verschließungsvorschriften eingehalten werden.

Verschließung

§ 39. Jede Verpackungseinheit ist mit einer der Art der Verpackung entsprechenden Verschließung zu versehen. Die Verschließung der Verpackung hat so zu erfolgen, daß sie und die Kennzeichnung nicht ohne Zerstörung oder Anzeichen einer Beschädigung oder Manipulation geöffnet und wieder verschlossen werden kann.

Durchführung der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung

§ 40. Die Saatgutenerkennungsbehörde hat die Kennzeichnung und Verschließung der Verpackungen durchzuführen. Die Saatgutenerkennungsbehörde kann für die Herstellung und Anbringung des Etiketts sowie für die Verschließung

1. Überwachungsorgane und
 2. eigens dazu ermächtigte und unter ihrer Aufsicht stehende Personen und Einrichtungen
- heranziehen.

3. TEIL

Überwachung und Kontrolle

Bestellung der Überwachungs- und Kontrollorgane

§ 41. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat fachlich befähigte Personen zur Durchführung

1. der Überwachung im Anerkennungs- und Zulassungsverfahren und der Erhaltungszüchtung als Überwachungsorgane und
2. der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Kontrollorgane zu bestellen.

(2) Zu bestellen sind

1. als Überwachungsorgane fachlich befähigte Personen insbesondere aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Saatgutenerkennungsbehörde, andere Bedienstete des Bundes und der Länder sowie der Landwirtschaftskammern und
2. als Kontrollorgane fachlich befähigte Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Saatgutenerkennungsbehörde.

(3) Als Überwachungs- oder Kontrollorgane dürfen nur fachlich befähigte Personen bestellt werden, die weder

1. ein Unternehmen, das Saatgut herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, betreiben,
2. an einem solchem Unternehmen beteiligt sind,
3. im Dienste oder im Auftrag solcher Unternehmen tätig sind noch
4. an den Ergebnissen dieser Maßnahmen ein Gewinninteresse haben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag und unter Vorlage der Bescheinigung der Saatgutenerkennungsbehörde über die fachliche Befähigung für jedes Überwachungs- oder Kontrollorgan eine Ausweiskunde, aus der sich dessen Identität und Befugnisse ergeben, auszustellen und die Saatgutenerkennungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Bei der Übergabe der Ausweiskunde hat das Überwachungs- oder Kontrollorgan die getreuliche Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung seiner Befugnisse zu geloben.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Bestellung zum Überwachungs- oder Kontrollorgan auf Antrag der Saatgutankennungsbehörde zu widerrufen

1. bei fehlender fachlicher Befähigung,
2. bei Überschreiten der Befugnisse,
3. bei Nichterfüllung der Pflichten,
4. bei Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle in Zweifel ziehen können oder
5. wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung festsetzen, daß bestimmte aufgrund des 2. und 3. Teiles dieses Bundesgesetzes durchzuführende Überwachungen durch Zollstellen vorzunehmen sind, soweit dies der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Durchführung dieser Überwachungen dient und die in Betracht kommenden Zollorgane fachlich befähigt sind.

Fachliche Befähigung der Überwachungs- und Kontrollorgane

- § 42. (1) Als fachlich befähigt gelten Personen, die
1. a) eine landwirtschaftliche Fach- oder Mittelschule,
b) ein einschlägiges Universitätsstudium,
c) eine gleichwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben oder
 2. ohne über eine solche Ausbildung zu verfügen, langjährig eine einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt haben oder
 3. als Zollorgane einschlägige Erfahrung haben und
 4. an einem von der Saatgutankennungsbehörde abgehaltenen Ausbildungskurs und den erforderlichen Nachschulungskursen teilgenommen haben.

(2) Die Kurse müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Kenntnisse, insbesondere über die Feldbesichtigung und die repräsentative Probenahme gemäß den "Methoden des BFL", vermitteln.

(3) Die Kurse werden mit Ablegung einer Prüfung über den Unterrichtsstoff vor der Saatgutankennungsbehörde beendet. Über die fachliche Befähigung ist eine Bescheinigung auszustellen.

Befugnisse und Pflichten der Überwachungs- und Kontrollorgane

- § 43. (1) Die Überwachungs- und Kontrollorgane haben während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten, außer bei Gefahr in Verzug,
1. die Anforderungen an den Feldbestand und die Beschaffenheit des Saatgutes zu prüfen und Nachprüfungen durchzuführen,
 2. die Überwachung der Identität des Saatgutes vorzunehmen,
 3. die partierepräsentative Probenahme und die Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung durchzuführen,
 4. den Berechtigten gemäß § 17 zu überwachen und
 5. die Erhaltungszüchtung zu überprüfen.

(2) Die Überwachungs- und Kontrollorgane sind verpflichtet,

1. eine Niederschrift über Überwachungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 anzufertigen und je eine Ausfertigung der Saatgutankennungsbehörde zu übermitteln und dem Antragsteller oder dem Geschäftsführer auszuhändigen,
2. die partierepräsentative Mischprobe in Einsendeproben zu teilen und diese der Saatgutankennungsbehörde unverzüglich zu übermitteln sowie auf Verlangen dem Antragsteller oder dem Geschäftsführer eine Gegenprobe auszuhändigen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung und Kontrolle
 - a) erforderlichen Auskünfte verlangen und
 - b) in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen,
4. die Ausweiskunde mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen,
5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Überwachungs- oder Kontrollorgan anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion weder zu offenbaren noch zu verwerten und
6. bei begründetem Verdacht einer Verwaltungsübertretung, dies unverzüglich der Saatgutankennungsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Überwachungsorgane haben die in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nur über Auftrag der Saatgutankennungsbehörde durchzuführen.

Zusätzliche Befugnisse und Pflichten der Kontrollorgane

§ 44. (1) Die Kontrollorgane haben über die in § 43 genannten Aufgaben hinaus

1. zu überprüfen, ob den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wurde,
2. in die Aufzeichnungen und dazugehörigen Belege Einsicht zu nehmen,
3. im Falle eines auf die Vereitelung der Kontrolle gerichteten Widerstandes die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Ausübung der Kontrolle im Rahmen deren gesetzlichen Wirkungsbereiches um Hilfe zu ersuchen,
4. Saatgut einschließlich seiner Verpackung, Etiketten und Werbematerial vorläufig zu beschlagnahmen, wenn
 - a) es dazu von der Saatgutankennungsbehörde aufgefordert wurde oder
 - b) bei der Probenahme der Verdacht besteht, daß das Saatgut wesentliche Mängel aufweist, die eine nutzungsgerechte Verwendung des Saatgutes nicht gewährleisten.

(2) Die Kontrollorgane haben

1. eine Niederschrift über die vorläufige Beschlagnahme, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge des vorläufig beschlagnahmten Saatgutes anzugeben ist, anzufertigen und eine Ausfertigung der Niederschrift dem Geschäftsführer auszuhändigen,
2. die vorläufige Beschlagnahme unter Beilage der Niederschrift unverzüglich der Saatgutankennungsbehörde zu melden und

3. den Geschäftsführer schriftlich über die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung des vorläufig beschlagnahmten Saatgutes sowie der Verletzung des Siegels aufmerksam zu machen.

Untersuchung und Begutachtung der Proben

§ 45. Die Saatgutenerkennungsbehörde oder von ihr beauftragte Stellen haben die gezogenen Einsendeproben zu untersuchen und zu begutachten, ob sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Vorläufige Beschlagnahme

§ 46. (1) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat, wenn

1. die Untersuchung und Begutachtung von in Verkehr gebrachtem Saatgut ergibt, daß die Einsendeproben nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen oder
2. der Verdacht besteht, daß wesentliche Mängel vorliegen, die eine nutzungsgerechte Verwendung des Saatgutes nicht gewährleisten,

das Kontrollorgan mit der vorläufigen Beschlagnahme zu beauftragen.

(2) Die Saatgutenerkennungsbehörde hat die vorläufige Beschlagnahme bei Vorliegen entsprechender Untersuchungsergebnisse der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Gründe für die vorläufige Beschlagnahme nicht mehr vorliegen. In diesem Fall ist die vorläufige Beschlagnahme von der Saatgutenerkennungsbehörde aufzuheben.

(3) Das vorläufig beschlagnahmte Saatgut kann auf schriftlichen Antrag des Geschäftsführers unter Aufsicht der Saatgutenerkennungsbehörde einer Behandlung zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen werden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes, daß das Saatgut nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht, die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Anderenfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(5) Das vorläufig beschlagnahmte Saatgut ist im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn

1. die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder
2. bei Belassung der Waren ein Mißbrauch zu befürchten ist.

Wenn das vorläufig beschlagnahmte Saatgut nicht im Betrieb belassen werden kann, so hat der Verfügungsberechtigte die Transport- und die Lagerkosten sowie allfällige Entsorgungskosten zu tragen.

(6) Der Saatgutenerkennungsbehörde steht das Verfügungsrecht über das vorläufig beschlagnahmte Saatgut zu. Im Betrieb belassenes Saatgut ist so zu verschließen und zu kennzeichnen, daß seine Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Die Bewahrung des im Betrieb belassenen Saatgutes vor Schäden obliegt dem bisherigen Verfügungsberechtigten. Sind hierzu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht, der bisherige Verfügungsberechtigte die Saatgutenerkennungsbehörde davon vorher zu verständigen.

Eigens ermächtigte Personen und Einrichtungen

§ 47. (1) Das BFL kann auf schriftlichen Antrag bestimmte Personen und Einrichtungen zur Durchführung von technischen Aufgaben, insbesondere der

1. Überprüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche,
2. Untersuchungen für die Anerkennung und Zulassung von Saatgut,
3. Untersuchungen im Rahmen von Nachprüfungen,
4. Durchführung der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung und
5. Untersuchungen bei Gemüse im Rahmen der Registerprüfung für die Kategorie Standardsaatgut im Sortenzulassungsverfahren eigens ermächtigen und unter seine Aufsicht stellen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft setzt zur Vereinfachung der amtlichen Durchführung von technischen Aufgaben gemäß Abs. 1 unter der Voraussetzung, daß damit das Saatgut den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht, durch Verordnung fest:

1. die Voraussetzungen an die Qualifikation und Schulung der zu ermächtigenden Personen,
2. die Voraussetzungen an die erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen,
3. die organisatorischen Voraussetzungen, die die Unabhängigkeit und Objektivität der Untersuchungen gewährleisten und
4. die aufgrund der Rechtsvorschriften der EU vorgesehenen Überwachungen und Kontrollen.

(3) Das BFL hat die Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu widerrufen, wenn nach Überprüfung

1. die Voraussetzungen zur Ermächtigung nicht oder nicht mehr vorliegen oder
2. die ermächtigten Personen den Anweisungen der Saatgutenerkennungsbehörde nicht fristgerecht nachkommen.

(4) Die entsprechend der Ermächtigung gemäß Abs. 1 durchzuführenden Tätigkeiten sind unentgeltlich durchzuführen.

Entschädigung für entnommene Proben

§ 48. (1) Für die entnommenen Proben ist auf schriftlichen Antrag eine von der Saatgutankennungsbehörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten.

(2) Die Entschädigung entfällt, wenn

1. die Probe aufgrund eines Antrages auf Anerkennung oder Zulassung gezogen wurde,
2. es sich um eine Gegenprobe handelt,
3. auf Grund der Probe entweder eine bestimmte Person rechtskräftig bestraft oder auf den Verfall des betreffenden Saatgutes erkannt wurde oder
4. der Wert der Probe einen Einstandspreis von S 200 nicht übersteigt.

Pflichten bei der Überwachung und Kontrolle

§ 49. (1) Wer einer Überwachung oder Kontrolle unterzogen wird, hat

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen und den Zutritt zu gestatten,
2. die Entnahme der Proben unentgeltlich zu dulden,
3. den Aufforderungen der Überwachungs- und Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten,
4. die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung und Kontrolle erforderlichen
 - a) Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen,
 - b) Auskünfte zu erteilen und
 - c) Unterlagen vorzulegen,
5. die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege zu dulden und
6. als Geschäftsführer dafür zu sorgen, daß die in Z 1 bis 5 genannten Pflichten auch während seiner Abwesenheit zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten erfüllt werden.

(2) Der Sortenzulassungsinhaber hat, soweit er die Erhaltungszüchtung im Inland durchführt,

1. die Nachprüfung der Züchtungen durch das BFL zu dulden,
2. dem BFL auf Verlangen unentgeltlich das zur Nachprüfung der zugelassenen Sorte erforderliche Saatgut zur Verfügung zu stellen,
3. die zur Nachprüfung erforderlichen
 - a) Auskünfte zu erteilen und
 - b) Unterlagen vorzulegen,
4. Aufzeichnungen über das für die einzelnen Zuchtgenerationen oder Zuchtstufen verwendete Material und die angewandten Methoden zu führen,
5. die Melde- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen und
6. alle Orte, die der Züchtung oder Erhaltungszüchtung dienen, bekanntzugeben und den Zutritt dazu zu gestatten.

4. TEIL **Sortenordnung**

1. HAUPTSTÜCK **Sortenzulassung**

Voraussetzungen für die Sortenzulassung

§ 50. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat eine Sorte zuzulassen, wenn sie

1. im Rahmen der Registerprüfung
 - a) unterscheidbar,
 - b) homogen und
 - c) beständig ist,
2. im Rahmen der Wertprüfung landeskulturellen Wert hat und
3. eine in die Sortenliste eintragbare Sortenbezeichnung bekanntgegeben wurde.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse, Ölkürbis und Wurzelzichorie,
2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatgutes nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist,
3. Sorten, die ausschließlich zur Verwendung als Erbkomponenten bestimmt sind,
4. Sorten, ausgenommen der Z 1 bis 3, wenn sie in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes erfüllen und der Antragsteller beantragt die Sorten ohne Prüfung des landeskulturellen Wertes zuzulassen und
5. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat bestimmt ist.

Unterscheidbarkeit

§ 51. Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines Merkmals von Pflanzen jeder anderen Sorte, die in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen oder deren Zulassung in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat beantragt wurden, deutlich unterscheiden.

Homogenität

§ 52. Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung abgesehen, in der Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale hinreichend gleich sind.

Beständigkeit

§ 53. Eine Sorte ist beständig, wenn die Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale, nach wiederholter Vermehrung oder im Fall eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert ist.

Landeskultureller Wert

§ 54. Eine Sorte hat landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den vergleichbaren zugelassenen Sorten eine Verbesserung für den Anbau, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen, die Verwertung des Ernteguts oder für die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

Sortenbezeichnung

§ 55. (1) Eine Sortenbezeichnung ist in die Sortenliste eintragbar, wenn sie aus höchstens drei Kennzeichenteilen wie Worten, Buchstaben, Buchstabengruppen oder Zahlen, ausgenommen bloßen Zahlengruppen, besteht und kein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. a) einer Bezeichnung ähnlich ist, die in einem Verbands-, Vertrags- oder Mitgliedstaat für eine Sorte verwendet wird oder wurde,
b) derselben oder einer verwandten Art wie die angemeldete Sorte angehört, es sei denn, daß die ältere Sorte nicht mehr in einem Verbands-, Vertrags- oder Mitgliedstaat verwendet wird und ihre Bezeichnung keine besondere Bedeutung erlangt hat,
2. Ärgernis erregen kann,
3. zur Täuschung, insbesondere über Identität, Herkunft, Eigenschaft oder Wert der Sorte geeignet ist,
4. ausschließlich aus Angaben über die Beschaffenheit oder aus Pflanzennamen besteht oder
5. die Worte "Sorte" oder "Hybrid" enthält.

(3) Ist die Sorte bereits zum Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz angemeldet oder geschützt oder in einem Verbands-, Vertrags- oder Mitgliedstaat in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt oder in einem Register gemäß der Verordnung des Rates Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. Nr. L 227 vom 1. September 1994, S 1) eingetragen, so ist nur die dort eingetragene oder beantragte Sortenbezeichnung in die Sortenliste eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 vorliegt oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(4) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Saatgut umfassen, als Marke in das Markenregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so ist von der Sortenzulassungsbehörde der dem Tag dieser Anmeldung entsprechende Rang für die Sortenbezeichnung einzuräumen. Dieses Prioritätsrecht wird nur erworben, wenn es

1. im Antrag auf Sortenzulassung geltend gemacht wird und

2. spätestens drei Monate nach Geltendmachung durch eine entsprechende Bestätigung des Patentamtes nachgewiesen wird.

Dauer und Ende der Sortenzulassung

§ 56. (1) Die Sortenzulassung gilt bis zum Ende des zehnten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres, sofern sie nicht verlängert oder vorzeitig beendet wurde.

(2) Die Sortenzulassung erlischt durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung von Amts wegen oder
3. schriftliche Verzichtserklärung des letzten Sortenzulassungsinhabers am Tag des Einlangens bei der Sortenzulassungsbehörde.

(3) Erlischt die Sortenzulassung durch

1. Zeitablauf oder
 2. Verzicht,
- so hat die Sortenzulassungsbehörde auf schriftlichen Antrag des Sortenzulassungsinhabers eine Auslaufrfrist bis längstens zum festgelegten Kalendertag des dritten Jahres nach Beendigung der Sortenzulassung für das Inverkehrbringen des Saatgutes dieser Sorte unter Berücksichtigung ihrer Marktbedeutung festzusetzen.

(4) Die Sortenzulassungsbehörde hat einem Antrag auf Festsetzung einer Auslaufrfrist nur dann stattzugeben, wenn

1. dies zur Deckung des inländischen Bedarfs an Saatgut erforderlich ist und
2. der Antrag
 - a) spätestens einen Monat vor Zeitablauf oder
 - b) gleichzeitig mit der Verzichtserklärung bei der Sortenzulassungsbehörde eingelangt ist.

Erstreckungsfristen

§ 57. (1) Wird einem Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung nicht stattgegeben, so hat die Sortenzulassungsbehörde auf schriftlichen Antrag für die Anerkennung und für das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte über die Beendigung der Sortenzulassung hinausgehende Erstreckungsfristen bis längstens drei Jahre nach Ablauf der Zulassungsdauer festzusetzen.

(2) Der Antrag hat spätestens einen Monat nach Rechtskraft des nicht stattgebenden Bescheides bei der Sortenzulassungsbehörde einzulangen.

2. HAUPTSTÜCK

Sortenzulassungsverfahren

Antrag auf Sortenzulassung

§ 58. (1) Zur Antragstellung auf Sortenzulassung ist berechtigt wer,

1. seinen Sitz oder Wohnsitz einem Vertrags- oder Mitgliedstaat hat und
2. a) Sortenschutzinhaber einer nach dem Sortenschutzgesetz oder der Verordnung des Rates Nr. 2100/94 geschützten Sorte ist oder
b) Anmelder im Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz oder der Verordnung des Rates Nr. 2100/94 ist oder
c) bei anderen Sorten derjenige, der die Sorten nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet oder unter seiner Verantwortung bearbeiten läßt.

(2) Der Antrag auf Sortenzulassung ist schriftlich bei der Sortenzulassungsbehörde einzubringen.

(3) Der Antrag hat zumindest zu enthalten:

1. Name oder Firma und Adresse des Antragstellers,
2. Bezeichnung der Art, der die Sorte angehört,
3. a) eine Anmeldebezeichnung für die Sorte oder
b) die in die Sortenliste eintragbare Bezeichnung,
4. Name oder Firma und Adresse jedes Erhaltungszüchters sowie
5. alle weiteren Angaben und Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrages unerlässlich sind und
6. eine für die Sortenzulassungsprüfung ausreichende Saatgutmenge, die entweder
a) dem Antrag anzuschließen ist oder
b) wenn dies für die betreffende Art im Sorten- und Saatgutblatt bekanntgegeben wurde, der Sortenzulassungsbehörde zu übermitteln ist.

Bekanntgabe der eintragbaren Sortenbezeichnung

§ 59. Hat der Antragsteller auf Sortenzulassung bei der Antragstellung nur eine Anmeldebezeichnung für die beantragte Sorte bekanntgegeben, so hat er der Sortenzulassungsbehörde binnen einer angemessenen Frist eine eintragbare Sortenbezeichnung bekanntzugeben.

Einwendungen gegen die Sortenbezeichnung

§ 60. (1) Gegen eine unzulässige Sortenbezeichnung kann jedermann begründete Einwendungen schriftlich bei der Sortenzulassungsbehörde bis zum Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung der Sortenbezeichnung im Sorten- und Saatgutblatt erheben.

(2) Die Sortenzulassungsbehörde hat die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen. Sind die Einwendungen berechtigt, so ist der Antragsteller von der Sortenzulassungsbehörde aufzufordern, eine zulässige Sortenbezeichnung binnen angemessener Frist bekanntzugeben.

Sortenzulassungsprüfung

§ 61. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat auf Grund eigener Untersuchungen oder anderer geeigneter Untersuchungen zu prüfen, ob die Sorte den Zulassungsvoraussetzungen entspricht. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis eine verlässliche Beurteilung des Antrages möglich ist.

(2) Die Sortenzulassungsprüfung ist nicht durchzuführen, wenn

1. der Sortenzulassungsbehörde frühere eigene Prüfergebnisse zur Verfügung stehen oder
2. die Sorte offensichtlich die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Das Ergebnis der Sortenzulassungsprüfung ist dem Antragsteller und den Mitgliedern der Sortenzulassungskommission von der Sortenzulassungsbehörde mitzuteilen.

(4) Die Sortenzulassungsbehörde kann bei Gemüse für die Kategorie Standardsaatgut bei der Registerprüfung eigens dazu ermächtigte und unter ihrer Aufsicht stehende Personen und Einrichtungen heranziehen.

Zurückweisung des Antrages auf Sortenzulassung

§ 62. Die Sortenzulassungsbehörde hat den Antragsteller unverzüglich

1. schriftlich zu verständigen, wenn
 - a) die Angaben im Antrag offensichtlich nicht vollständig sind oder für die Beurteilung nicht ausreichen,
 - b) die zur Verfügung gestellte Saatgutmenge für die Sortenprüfung nicht ausreicht,
 - c) die Saatgutbeschaffenheit für die Sortenprüfung nicht entspricht oder
 - d) die Anmeldegebühr oder die fälligen Prüfgebühren nicht entrichtet wurden und
2. die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen.

Entscheidung über den Antrag auf Sortenzulassung

§ 63. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat über einen Antrag auf Sortenzulassung nach Anhörung der Sortenzulassungskommission zu entscheiden, wenn die Sortenzulassungsprüfung eine verlässliche Beurteilung des Antrages zuläßt.

(2) Die Sortenzulassung ist, soweit dies zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, mit Auflagen zu verbinden, die insbesondere die Erzeugung und Nutzung betreffen.

(3) Die Sortenzulassungsbehörde hat die Ermittlungen hinsichtlich der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr durchzuführen und den Antrag abzuweisen, wenn sich aus

1. einer noch nicht abgeschlossenen Sortenzulassungsprüfung oder
2. früheren Prüfergebnissen der Sortenzulassungsbehörde ergibt, daß eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden kann.

(4) Die Sortenzulassungsbehörde ist berechtigt, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes im Sortenzulassungsverfahren

1. alle Orte, die der Züchtung dienen, zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte einzuholen und
3. in die zu führenden Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege Einsicht zu nehmen und erforderlichenfalls unentgeltlich Kopien davon zu erhalten.

Verlängerung der Sortenzulassung

§ 64. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat die Sortenzulassung auf schriftlichen Antrag des in die Sortenliste eingetragenen Erhaltungszüchters um höchstens zehn Jahre zu verlängern, wenn

1. die Sorte noch unterscheidbar, homogen und beständig ist und
2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Sortenzulassung bei der Sortenzulassungsbehörde schriftlich einzubringen.

(3) Das Erfordernis des Abs. 1 Z 2 entfällt in den Fällen des § 50 Abs. 2 Z 3.

(4) Die Sortenzulassung gilt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages auf Verlängerung weiter.

Weitere Erhaltungszüchter

§ 65. (1) Wird im Falle des § 58 Abs. 1 Z 2 lit. c die Sorte von weiteren Erhaltungszüchtern oder unter deren Verantwortung bearbeitet, so kann jeder dieser Erhaltungszüchter seine Eintragung in die Sortenliste schriftlich bei der Sortenzulassungsbehörde beantragen.

(2) Hat jemand die Erhaltungszüchtung einer Sorte von einem Zulassungsinhaber übernommen, so ist dies der Sortenzulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen und von der Sortenzulassungsbehörde ohne neuerliche Prüfung der Sorte in die Sortenliste eingetragen.

Antrag auf Aufhebung der Sortenbezeichnung

§ 66. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat auf schriftlichen Antrag des Sortenzulassungsinhabers die Sortenbezeichnung einer nicht nach dem Sortenschutzgesetz oder der Verordnung des Rates Nr. 2100/94 geschützten Sorte aufzuheben, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Löschung glaubhaft macht.

(2) Der Sortenzulassungsinhaber hat im Antrag der Sortenzulassungsbehörde eine neue Sortenbezeichnung bekanntzugeben. Wurde eine eintragbare Sortenbezeichnung bekanntgegeben, ist diese in die Sortenliste einzutragen.

Aufhebung der Sortenbezeichnung von Amts wegen

§ 67. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat die Sortenbezeichnung einer nicht nach dem Sortenschutzgesetz oder der Verordnung des Rates Nr. 2100/94 geschützten Sorte von Amts wegen aufzuheben, wenn die Sortenbezeichnung

1. Ärgernis erregen kann,
2. zur Täuschung, insbesondere über Identität, Herkunft, Eigenschaften oder Wert der Sorte, geeignet ist oder
3. aufgrund von Rechtsvorschriften der EU geändert werden muß.

(2) Die Sortenzulassungsbehörde hat den Sortenzulassungsinhaber aufzufordern, eine neue Sortenbezeichnung bekanntzugeben. Wurde eine eintragbare Sortenbezeichnung bekanntgegeben, ist diese in die Sortenliste einzutragen.

Verpflichtung zur Sortenerhaltung

§ 68. (1) Der Sortenzulassungsinhaber hat die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten.

(2) Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb eines Vertrags- oder Mitgliedstaates betrieben werden, wenn eine gemäß den Rechtsakten der EU anerkannte amtliche Stelle in einem Drittland die Nachprüfung durchführt.

Aufhebung der Sortenzulassung von Amts wegen

§ 69. Die Sortenzulassungsbehörde hat die Sortenzulassung von Amts wegen aufzuheben, wenn

1. die Sorte nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen entspricht oder
2. der Sortenzulassungsinhaber seiner Verpflichtung zur Sortenerhaltung trotz schriftlicher Aufforderung der Sortenzulassungsbehörde nicht nachkommt.

3. HAUPTSTÜCK

Liste der zugelassenen Sorten

Sortenliste

§ 70. (1) Die Sortenzulassungsbehörde hat die zugelassenen Sorten in die von ihr zu führende Sortenliste einzutragen. Die Sortenliste besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil und ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) In den öffentlichen Teil der Sortenliste sind insbesondere einzutragen:

1. a) Art und Sortenbezeichnung,

- b) jede weitere Sortenbezeichnung, wenn Saatgut einer Sorte in einem Verbands-, Vertrags- oder Mitgliedstaat unter dieser Sortenbezeichnung in Verkehr gebracht wird und dies der Sortenzulassungsbehörde vom Sortenzulassungsinhaber bekanntgegeben wurde,
2. für die Nutzung und die Saatgutproduktion wichtige Angaben,
 3. Name und Adresse
 - a) des Sortenzulassungsinhabers,
 - b) der weiteren Sortenzulassungsinhaber,
 - c) der Erhaltungszüchter,
 4. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sortenzulassung sowie Beendigungsgrund und
 5. Auflagen und Bedingungen der Sortenzulassung.

(3) Als ergänzender Bestandteil des öffentlichen Teils der Sortenliste sind in einer Beschreibenden Sortenliste aufzunehmen:

1. a) die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale oder Unterlagen, aus denen die Ausprägungen hervorgehen,
b) bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
2. die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie die Eignung der Sorte für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder Verwendungszwecke oder Unterlagen, aus denen diese Angaben hervorgehen.

(4) In den nicht öffentlichen Teil der Sortenliste sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die Angaben über die Erbkomponenten der Hybridsorten, einzutragen.

(5) Während der Amtsstunden kann jedermann bei der Sortenzulassungsbehörde in den öffentlichen Teil der Sortenliste Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf seine Kosten Auszüge anfertigen lassen.

4. HAUPTSTÜCK Sortenzulassungskommission

Aufgaben und Zusammensetzung

§ 71. (1). Die Sortenzulassungskommission hat anhand der von der Sortenzulassungsbehörde übermittelten Unterlagen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Sortenzulassung vorliegen.

(2) Die Sortenzulassungskommission besteht aus folgenden

1. stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. zwei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ernannte Sachverständige, von denen einer dem Kreis der österreichischen Pflanzenzüchter angehören muß und
 - b. je einem von jeder Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter

und

2. nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
- a. dem Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden und
 - b. dem Vertreter der Sortenzulassungsbehörde.

(3) Die Sortenzulassungskommission kann zur fachlichen Beratung einzelner Anträge nicht stimmberechtigte Experten, insbesondere aus den Fachgebieten Saatgutwesen und Phytopathologie, heranziehen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf fünf Jahre zu bestellen. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Einberufung und Beschlußfassung

§ 72. (1) Der Vorsitzende hat die Sortenzulassungskommission mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(2) Für einen gültigen Beschluß der Sortenzulassungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens fünf stimmberechtigter Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

(3) Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Sortenzulassungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder, Ersatzmitglieder der Sortenzulassungskommission oder Experten dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion weder offenbaren noch verwerten.

5. Teil

Sonstige, Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK Gebühren

Gebühren nach der Saatgutordnung

§ 73. (1) Für die nach dem 2. und 3. Teil dieses Bundesgesetzes von der Saatgutbehörde vorzunehmenden Prüfungen, Plombierungen, Untersuchungen und Begutachtungen sind Gebühren zu entrichten.

- (2) Keine Gebühren sind für Untersuchungen zu entrichten,
1. die durch eigens dazu ermächtigte und unter der Aufsicht der Saatgutankennungsbehörde stehende Personen und Einrichtungen durchgeführt werden und
 2. die Saatgutankennungsbehörde stichprobenweise das Ergebnis dieser Untersuchungen überwacht und überprüft.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Gebühren durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

Gebühren für die Kontrolle

§ 74. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Kosten der Kontrolle durch Verordnung in einem Tarif zu bestimmen.

(2) Wurden bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zuwiderhandlungen durch rechtskräftigen Bescheid festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Kontrolle zu tragen.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren sind in der Entscheidung dem Beschuldigten die Gebühren für die Kontrolle vorzuschreiben. Diese Gebühren sind unmittelbar der Saatgutenerkennungsbehörde zu entrichten.

(4) Wenn die von der Saatgutenerkennungsbehörde verrechneten Gebühren trotz Mahnung und einer festzusetzenden Nachfrist nicht entrichtet werden, sind sie von der Saatgutenerkennungsbehörde mit Bescheid vorzuschreiben.

Gebühren nach der Sortenordnung

§ 75. (1) Der Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hat die Anmeldegebühr und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

(2) Bei der Antragstellung auf
1. Sortenzulassung oder
2. Verlängerung der Sortenzulassung
ist vom Antragsteller eine Anmeldegebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung sind von der Sortenzulassungsbehörde für jeden angefangenen Vegetationsablauf vorzuschreiben. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch von der Sortenzulassungsbehörde nur einmal vorzuschreiben, wenn ihr vollständige Prüfergebnisse vorliegen.

(4) Die Kosten der Registerprüfung, die von anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden, sind Barauslagen.

(5) Wenn die von der Sortenzulassungsbehörde verrechneten Gebühren trotz Mahnung und einer festzusetzenden Nachfrist nicht entrichtet werden, sind sie von der Sortenzulassungsbehörde mit Bescheid vorzuschreiben.

Gebührenfreiheit

§ 76. Alle Eingaben, Bescheide und amtlichen Ausfertigungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

2. HAUPTSTÜCK Daten und Werbung

Vertraulichkeit von Informationen

§ 77. (1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen, sind vom Antragsteller bei der Antragstellung als vertraulich zu kennzeichnen. Sie sind von der Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde als vertraulich zu behandeln, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt oder die Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde zur Auffassung gelangt, daß es sich bei den gekennzeichneten Angaben nicht um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt.

(2) Nicht unter ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen insbesondere Angaben,

1. die für die Kennzeichnung erforderlich sind,
2. die im öffentlichen Teil der Sortenliste oder einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen sind oder
3. die im Sorten- und Saatgutblatt kundgemacht werden.

Verarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 78. (1) Die Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde darf die nach diesem Bundesgesetz erhaltenen Daten und Angaben ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten.

(2) Die Saatgutankennungs- und Sortenzulassungsbehörde darf personenbezogene oder vertrauliche Daten nur an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten eine Voraussetzung zur Vollziehung der bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bilden,
2. Überwachungsorgane, soweit sie die Daten in Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigen oder
3. die Mitglieder der Sortenzulassungskommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und das BFL dürfen sämtliche Daten, die aufgrund dieses Bundesgesetzes ermittelt werden, an die Dienststellen der EU und Behörden der Vertrags- und Mitgliedstaaten oder von Drittländern übermitteln, soweit dies durch Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben ist.

Werbung und Irreführung

§ 79. (1) Für Saatgut oder Sorten im Sinne dieses Bundesgesetzes darf nur geworben werden, wenn die Sorten in der Sortenliste oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen sind.

(2) Sämtliche Angaben beim Inverkehrbringen von Saatgut müssen richtig sein und der Wahrheit entsprechen. Saatgut darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr gebracht werden, die zur Irreführung, insbesondere über Eigenschaften, Herkunft, Beschaffenheit oder Behandlung, führen kann.

(3) Erntegut, das nicht als Saatgut in Verkehr gebracht werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr gebracht werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

3. HAUPTSTÜCK **Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen**

Verwaltungsstrafen

§ 80. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe von 5. 000 bis zu 50. 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 300. 000 S, wer entgegen
 - a) § 7 Z 1 bis 4 Saatgut in Verkehr bringt,
 - b) § 25 Abs. 1 und 2 Vermehrungssaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardsaatgut einführt,
 - c) § 26 Abs. 1 Handelssaatgut einführt,
 - d) § 26 Abs. 2 Behelfssaatgut einführt,
 - e) § 27 Saatgutmischungen einführt,
 - f) § 28 Pflanzgut von Kartoffeln einführt,
 - g) § 30 Abs. 1 Saatgut einführt,
 - h) § 46 Abs. 5 vorläufig beschlagnahmtes Saatgut nicht im Betrieb beläßt,
 - i) § 46 Abs. 6 über vorläufig beschlagnahmtes Saatgut verfügt,
 - j) § 49 Abs. 1 und 2 seinen Pflichten bei der Kontrolle nicht nachkommt sowie
 - k) § 79 Abs. 3 Saatgut in Verkehr bringt,
2. mit einer Geldstrafe bis zu 30. 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 50. 000 S, wer entgegen
 - a) § 7 Z 5 und 6 Saatgut in Verkehr bringt,
 - b) § 9 Abs. 1 bis 3 seinen Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nachkommt,
 - c) § 14 Abs. 3 Vermehrungsflächen nicht kennzeichnet,
 - d) § 19 seinen Pflichten nicht nachkommt,
 - e) § 37 Saatgut kennzeichnet,
 - f) § 38 Saatgut verpackt,
 - g) § 39 Saatgut verschließt,
 - h) § 49 Abs. 1 und 2 seinen Pflichten bei der Überwachung nicht nachkommt,
 - i) § 79 Abs. 1 für Saatgut und Sorten wirbt,
 - j) § 79 Abs. 2 über Saatgut irreführt sowie
 - k) den Rechtsvorschriften der EU Handlungen unternimmt oder unterläßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt zwei Jahre.

(4) Leitet eine Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung ein, hat sie eine Kopie der Strafanzeige und der Entscheidung darüber an die anzeigende Behörde zu übermitteln.

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 81. Weigert sich ein Geschäftsführer, die Saatgutverkehrskontrolle zu dulden, so kann diese erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Verfall

§ 82. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahmtes Saatgut einschließlich der Verpackungen, Beipacktexte und Werbematerial als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, es sei denn

1. der Betroffene gewährleistet durch nachweisliche Maßnahmen, daß nach Freigabe des Saatgutes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird oder
2. der Wert des Saatgutes steht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten und, sofern dies nicht möglich ist, auf Kosten des früheren Verfügungsberechtigten zu vernichten oder entsorgen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten dem früheren Verfügungsberechtigten des Saatgutes auszufolgen.

4. HAUPTSTÜCK Übergangsbestimmungen

Zuchtbuch für Kulturpflanzen und Sortenverzeichnis

§ 83. (1) Das beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, geführte "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" und die Kundmachung gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz des Saatgutgesetzes 1937 ("Sortenverzeichnis") sind 20 Jahre aufzubewahren.

(2) In das Zuchtbuch für Kulturpflanzen und das Sortenverzeichnis kann jedermann während der Amtsstunden bei der Sortenzulassungsbehörde Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten Auszüge anfertigen lassen.

**Zugelassene Sorten nach dem Pflanzenschutzgesetz
und dem Saatgutgesetz 1937**

§ 84. (1) Die im Zuchtbuch für Kulturpflanzen als Hochzucht oder Erhaltungszucht eingetragenen Sorten und die in der Kundmachung gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz des Saatgutgesetzes 1937 zugelassenen Sorten gelten als zugelassene Sorten nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die Zulassung gilt vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist.

(3) Die im Zuchtbuch für Kulturpflanzen und im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten sind von Amts wegen von der Sortenzulassungsbehörde in die Sortenliste zu übertragen.

Anhängige Verfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz

§ 85. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von der Zuchtbuchkommission nicht erledigten Anträge nach dem Pflanzenschutzgesetz sind nach diesem Bundesgesetz zu erledigen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits entrichteten Anmeldegebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz sind nach Maßgabe der folgenden Z 1 und Z 2 bei der Gebührenvorschreibung anzurechnen:

1. wurden noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche gemäß § 8 des Pflanzenschutzgesetzes eingeleitet oder liegt deren Einleitung bei Sommerungen weniger als sechs Monate und bei Winterungen weniger als ein Jahr zurück, so ist die Differenz zwischen der Höhe der Anmeldegebühr gemäß § 5 a des Pflanzenschutzgesetzes und der Anmeldegebühr gemäß § 75 Abs. 3 auf die Prüfgebühren für die Sortenzulassung anzurechnen,
2. wurden wissenschaftliche Untersuchungen und Kontrollversuche mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und bei Winterungen mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet, so gilt nur die Anmeldegebühr gemäß § 75 Abs. 3 als entrichtet.

(3) Nicht erledigte Anträge gemäß dem Pflanzenschutzgesetz sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen.

Anhängige Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1937

§ 86. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erledigten Anträge nach dem Saatgutgesetz 1937, der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937 und den Gesetzen der Länder über die Anerkennung von Saatgut sind nach diesem Bundesgesetz bei jener Stelle, bei der der Antrag eingebracht wurde, zu erledigen.

(2) Anträge für den Frühjahrsanbau 1997 sind bereits bei der Saatgutankennungsbehörde nach diesem Bundesgesetz zu stellen.

Sonstige Übergangsbestimmungen

§ 87 (1) Bescheide, Bescheinigungen und darin erteilte Auflagen nach der bisherigen Rechtslage gelten als Bescheide, Bescheinigungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die nach der bisherigen Rechtslage vorgeschriebenen Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatgut gelten als Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatgut nach diesem Bundesgesetz.

(3) Saatgut, daß mit der bisherigen zulässigen Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung in Verkehr gebracht werden darf, darf bis 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abverkauft werden.

(4) Die gemäß § 5 Abs. 2 des Saatgutgesetzes 1937 in ein besonderes Register eingetragenen Mischungsanweisungen sind von der Saatgutankennungsbehörde nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Mischungsregister gemäß diesem Bundesgesetz zu übertragen.

(5) Die Landwirtschaftlich - chemische Landes - Versuchs- und Untersuchungsanstalt, Graz; die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung, Rinn; die Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg und die Landwirtschaftlich - chemische Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Kärnten haben jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich im Auftrag der Saatgutankennungsbehörde folgende Aufgaben bis 30. Juni 1998 nach diesem Bundesgesetz durchzuführen:

1. Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung,
2. Untersuchung von Saatgut im Zulassungs- und Anerkennungsverfahren und
3. Durchführung der Kontrolle.

(6) Im übrigen gelten für Saatgut und Sorten, die von den §§ 83 bis 87 erfaßt werden, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

**5. HAUPTSTÜCK
Schlußbestimmungen****Aufhebung von Rechtsvorschriften**

§ 88. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982,
2. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 337/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 497/1994,
3. die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 877/1995,

4. das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993,
5. die Verordnung über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 879/1995,
6. das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 32/1927,
7. das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, Landesgesetzblatt für Kärnten Nr. 22/1922,
8. das Gesetz betreffend die Anerkennung von Saatgut, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich Nr. 2/1922,
9. das Gesetz betreffend die Anerkennung von Saatgut, Landesgesetzblatt für Salzburg Nr. 66/1922,
10. das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, Landesgesetzblatt für die Steiermark Nr. 147/1922,
11. das Gesetz betreffend die Anerkennung des Saatgutes, Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 18/1927,
12. das Gesetz betreffend die Anerkennung von Saatgut, Vorarlberger Landesgesetzblatt Nr. 33/1924,
13. die §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich Nr. 6110-0,
14. alle auf den genannten Landesgesetzen beruhenden Verordnungen und
15. Art. II Abs. 2 Z 19 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 - EGVG, BGBl. Nr. 50.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 89. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder auf Rechtsvorschriften der EU verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen des

1. Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987 idF BGBl. Nr. 759/1992,
 2. Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990,
 3. Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 532/1995 und
 4. Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994
- bleiben unberührt.

Vollziehung

§ 90. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich

1. des § 55 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
 2. des § 81 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres
- betraut.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 25 bis 31 und
2. des § 41 Abs. 6

der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.